

Juristischer Blick auf die Bedeutung von kulturellen und migrationsbedingten Faktoren

SIM Jahrestagung 21.3.24

Dr. Iris Herzog-Zwitter

1. Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Begutachtung
2. Sachverhalt ATSG
3. Beweiswert
4. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit
5. Rechtsprechung

1. Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten 2016

- Vorbereitungen und Umgang bei versicherten Personen aus anderen Kulturen und Sprachräumen
Verständigungsbarrieren sollen möglichst weitgehend eliminiert werden (BGE 140 V 260 E. 3.2.1). Hinweise auf die sprachlichen Fähigkeiten des Exploranden können auch die behandelnden Ärzte und psychologischen Psychotherapeuten geben; im Zweifelsfall kann man mit dem Exploranden selbst in Kontakt treten. Sind Sprachschwierigkeiten bekannt, so weist der Auftraggeber bereits darauf hin. Dies zieht den niederschweligen Einsatz von professionellen Dolmetschern bei fremdsprachigen Exploranden nach sich; Angehörige oder Bekannte des Exploranden dürfen damit nicht beauftragt werden (Schleifer et al. 2015).
- Zu Beginn der Exploration wird der Dolmetscher vorgestellt, eine allfällige Befangenheit eines Dolmetschers geklärt und die Regeln der Zusammenarbeit (Schweigepflicht, vollständige Übersetzung etc.) werden erläutert. Der Dolmetscher selbst wird instruiert, dass er eine - möglichst - wörtliche und vollständige Übersetzung zu machen hat und auf Klärungsbedarf hinweist. Er sollte sich abschliessend äussern zu sprachlichen Besonderheiten wie Wortschatz, Dialekte, offensichtliche Denkstörungen, Benennung (und Klärung) allfälliger Unsicherheiten, kulturelle Besonderheiten, welche bei wörtlicher Übersetzung zu Missverständnissen führen könnten etc.

SIM 2. Sachverhalt

- Art. 43 Abs. 1 ATSG statuiert die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, wobei es grundsätzlich im Ermessen des Versicherungsträgers – und im Beschwerdefall des Gerichts – liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln dies zu erfolgen hat. Was zu beweisen ist, ergibt sich aus der jeweiligen Sach- und Rechtslage.
- Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz ist der Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass über den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann.

Urteil des Bundesgerichts 9C_57/2019 vom 7. März 2019 E. 3.2.

SIM 3. Beweiswert

- Zur Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche bedarf es verlässlicher medizinischer Entscheidungsgrundlagen.
- Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist demnach entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis auf 125 V 351 E. 3b/bb S. 353).

Das Gericht darf den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte vollen Beweiswert zuerkennen, solange "nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit" der Expertise sprechen (BGE 134 V 465 E. 4.4 S. 470).

BGE 8C_662/2020 vom 13.01.2021 E. 3.2.

SIM 4. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

- In der Invalidenversicherung wird der enge (bio-psychische) Krankheitsbegriff zu Grunde gelegt. Dieser klammert soziale Faktoren so weit aus, als damit die für die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit kausalen versicherten Faktoren umschrieben werden.

Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der versicherungsmedizinischen Begutachtung, welche sich nach den normativen Vorgaben der Rechtsprechung orientiert, sei es geboten «invalidenversicherungsrechtlich nicht relevanten Umstände aufzuzeigen und gegebenenfalls bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auszuklammern, soweit sie direkt negative funktionelle Folgen zeitigen»

Urteil des Bundesgerichts 8C_308/2021 vom 04. Oktober 2021; BGE 143 V 409 E. 4.5.2 mit Hinweisen; BGE 141 V 281 E. 4.3.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_648/2017 vom 20. November 2017 E. 3.2.4.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_407/2020 vom 03. März

SIM 4. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

- «Die funktionellen Folgen von Gesundheitsschädigungen seien hingegen auch mit Blick auf psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren abzuschätzen, denn diese beeinflussen den Wirkungsgrad der Folgen einer Gesundheitsschädigung.

Soweit soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen zeitigen würden, seien diese auszuklammern, denn es sei sicherzustellen «dass gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit zum einen (Art. 4 Abs. 1 IVG) und nicht versicherte Erwerbslosigkeit oder andere belastende Lebenslagen zum andern nicht ineinander aufgehen
(BGE 141 V 281 E. 4.3.3 mit Hinweis auf BGE 127 V 294 E. 5a; vgl. auch BGE 143 V 409 E. 4.5.2)».

Urteil des Bundesgerichts 9C_311/2021 vom 23. September 2021 E. 4.2.

SIM 5. Rechtsprechung

Urteil des Bundesgerichts I 77/07 vom 4. Januar 2008

- 5.1.1 Im Rahmen psychiatrischer Abklärungen kommt der bestmöglichen Verständigung zwischen Gutachter und versicherter Person besonderes Gewicht zu, weshalb auf beiden Seiten vertiefte Sprachkenntnisse unabdingbar sind.
- Wird eine Übersetzungshilfe beigezogen, gilt das Erfordernis der vertieften Sprachkenntnisse selbstredend auch für diese. Indes gilt es zu beachten, dass bei medizinischen Begutachtungen im Allgemeinen und im Rahmen psychiatrischer Explorationen im Besonderen nicht nur die Sprachkenntnisse der dolmetschenden Person, sondern auch andere Faktoren erheblich ins Gewicht fallen, die einer Prüfbarkeit nur beschränkt zugänglich sind (...).
- Gerade bei psychiatrischen Beurteilungen kommt zudem den nonverbalen Äusserungen (Mimik, Gestik) sowie der Spontaneität und dem Tonfall der Explorandin oder des Exploranden im Gesprächsverlauf eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

SIM Leiturtel BGE 140 V 260

- Grundsätzlich ist gemäss Rechtsprechung eine Übersetzungshilfe bei psychiatrischen Begutachtungen beizuziehen, «sofern sprachliche Schwierigkeiten bestehen und das Untersuchungsgespräch nicht in der Muttersprache des Exploranden geführt werden kann».
- Präzisierend hält das Bundesgericht fest: «Bedeutsam sind nicht nur die Sprachkompetenzen sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der übersetzenden Person; auch Kenntnisse über kulturspezifische Besonderheiten, etwa des Krankheitsverständnisses, spielen eine Rolle».

BGE 140 V 260 E. 3.2.1.;

SIM Leiturtel BGE 140 V 260

- Das Bundesgericht kommt in BGE 140 V 260 zum Schluss, dass der Beizug Angehöriger zur Übersetzung des psychiatrischen Untersuchungsgesprächs prinzipiell ausgeschlossen sei. Angehörige (sinngemäss auch Freunde und Bekannte) würden sich nicht als Dolmetscher eignen, «weil sie infolge mangelnder Distanz zum Exploranden und (beiderseitigem) Zwang zu familienrollen-konformem Verhalten befangen sind».

BGE 140 V 260 E. 3.2.1.;

SIM Leiturtel BGE 140 V 260

-Es könne bei einer mässig deutschsprechenden Person sachgerecht sein, dass der Sachverständige zunächst versuche, die Untersuchung alleine durchzuführen, um sich ein (möglichst unverfälschtes) Bild von ihrem Verhalten zu machen, dann aber zur Klärung von unklaren Fragen Familienangehörige beiziehe.

BGE 140 V 260 E. 3.3.1.

SIM Indikatorenrechtsprechung BGE 141 V 281

- Die Rechtsanwender prüfen die medizinischen Angaben frei insbesondere daraufhin, ob die Ärzte sich an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten haben und ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen

BGE 143 V 418 E. 6

SIM Indikatorenrechtsprechung BGE 141 V 281

- Aus gutachterlicher Sicht sei aber substantiiert darzulegen, «aus welchen medizinisch-psychiatrischen Gründen die erhobenen Befunde das funktionelle Leistungsvermögen und die psychischen Ressourcen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht zu schmälern vermögen».
- Es solle keine losgelöste juristische Parallelüberprüfung nach Massgabe des strukturierten Beweisverfahrens stattfinden, sondern es müsse im Rahmen der Beweiswürdigung überprüft werden, ob die funktionellen Auswirkungen medizinisch anhand der Indikatoren schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt worden seien und gemäss der normativen Vorgaben vorgegangen worden sei.

SIM Indikatorenrechtsprechung BGE 141 V 281

Der normative Prüfungsraster für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit bei psychischen Erkrankungen lautet im Leiturteil BGE 141 V 281 wie folgt:

Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E.4.3)

- Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1)
 - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1; präzisiert in BGE 141 V 418 E. 5.2),
 - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder der Behandlungsresistenz (E. 4.3.1.2)
 - Komorbiditäten (E.4.3.1.3; präzisiert in BGE 141 V 418 E.8.1)
- Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen; E. 4.3.2) und der
- Komplex «Sozialer Kontext» (E.4.3.3)

«Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens; E.4.4)

- Gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1)
- Behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesene Leidensdruck (E. 4.4.2) relevant».



Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten 2016

- Das Bundesgericht weist explizit auf die Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP (abrufbar unter www.psychiatrie.ch) hin, welche den "niederschweligen Einsatz von professionellen Dolmetschern bei fremdsprachigen Exploranden" vorsehen.

Urteil des Bundesgerichts 9C_362/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 3.3.1

- Die Gutachterperson habe «im Rahmen sorgfältiger Auftragserfüllung zu entscheiden, ob eine medizinische Abklärung in der Muttersprache des Exploranden oder der Explorandin oder ob der Beizug eines Übersetzers im Einzelfall geboten ist. Besonderes Gewicht kommt der bestmöglichen Verständigung zwischen Gutachter und versicherter Person im Rahmen von psychiatrischen Abklärungen zu».

Eine gute Exploration setze auf beiden Seiten vertiefte Sprachkenntnisse voraus. Falls der Gutachter der Sprache des Exploranden nicht mächtig sei, sei es sowohl medizinisch als auch sachlich geboten, eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

Das Bundesgericht bestätigt die Auffassung, es sei Frage der Beweiswürdigung und damit Tatsachenfeststellung, ob die sprachliche Verständigung zwischen dem Gutachter und dem Exploranden hinreichend möglich gewesen sei, um eine verlässliche Begutachtung zu gewährleisten.

- Aber der Beweiswert des Gutachtens sei dann nicht geschmälert, «wenn den Umständen nach auszuschliessen ist, dass sich die fehlende Übersetzung wesentlich auf die gutachterliche Beurteilung ausgewirkt hat (Urteile 9C_362/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 3.3.1; 8C_578/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 4.2.6)».

Urteil des Bundesgerichts 9C_295/2021 vom 23. November 2021 E. 4.1.1.; Urteil des Bundesgerichts 9C_362/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 3.3.1.

SIM Sprachliche Kommunikation

- Die psychiatrische Untersuchung beruht bekanntlich in ganz besonderem Masse auf der sprachlichen Kommunikation zwischen dem Exploranden und dem Psychiater (vgl. u.a. das *Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 743/05 vom 16. Januar 2006 E. 2.3.1*).
- Nach der Rechtsprechung kommt der bestmöglichen Verständigung zwischen begutachtender und versicherter Person im Rahmen psychiatrischer Abklärungen besonderes Gewicht zu. Eine gute Exploration setzt auf beiden Seiten vertiefte Sprachkenntnisse voraus. Wenn eine zu diesem Zweck ausreichende Verständigung in einer sowohl dem Gutachter oder der Gutachterin als auch der versicherten Person geläufigen Sprache nicht möglich ist, erscheint es medizinisch und sachlich geboten, eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

Urteil des Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt vom 28.02.2023 IV.2022.104 E. 4.8.2

SIM Sprachliche Kommunikation

- Wird eine Übersetzungshilfe beigezogen, gilt das Erfordernis der vertieften Sprachkenntnisse selbstredend auch für diese.
- Indes gilt es zu beachten, dass bei medizinischen Begutachtungen im Allgemeinen und im Rahmen psychiatrischer Explorationen im Besonderen nicht nur die Sprachkenntnisse der dolmetschenden Person, sondern auch andere Faktoren erheblich ins Gewicht fallen, die einer Prüfbarkeit nur beschränkt zugänglich sind.

Zu nennen sind insb. Kenntnisse und Verständnis kulturspezifischer Phänomene (insbesondere auch des Krankheitsverständnisses), Geschlechtsunterschiede, Lebensalter, soziale Stellung, medizinische Kenntnisse (...). Ob ein erworbenes Sprachdiplom allein Gewähr für ausreichende Fachkenntnisse zu bieten vermag, ist zumindest fraglich (...).

Urteil des Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt vom 28.02.2023 IV.2022.104 E. 4.8.2



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bildungsbeauftragte@sim-ig.ch